

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang

22. Februar 2012

Nummer 8

Inhalt	Seite
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg	55
- Paul-Kemp-Straße	
Inkrafttreten einer Bebauungsplanänderung der Bundesstadt Bonn	56
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg	
Aufhebung von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn	56
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich	
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz	
2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Bundesstadt Bonn vom 8. Februar 2012	57
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 8. Februar 2012	59
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Beueler Blumenfestes“ vom 8. Februar 2012	61
15. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebühren der Stadt Bonn vom 8. Februar 2012	63
Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn am Donnerstag, 1. März 2012	67

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Villenviertel, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Paul-Kemp-Straße“, Parkplatz und Weg zwischen Plitterdorfer Straße und Beethovenallee, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Villenviertel

Dabei erstreckt sich die Widmung des Platzes und des Weges bei dem auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Godesberg, Flur 2, Nr. 3018 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs (Parkplatz),

und bei den auf den Anlagen 1 und 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Godesberg, Flur 2, Nr. 2542/220, 2543/220, 2965, 3000 tlw., 3007 tlw., 3017 tlw. und 3018 tlw. auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widerrufsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, 14. Februar 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

BUNDESSTADT BONN **Der Oberbürgermeister**

Inkrafttreten einer Bebauungsplanänderung der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8117-9 („Am Kurpark“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg,

zwischen Theaterplatz, Koblenzer Straße, "Am Kurpark" und "Am Michaelshof"

als Satzung beschlossen:

Die Bebauungsplanänderung kann während der Dienststunden im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Aufhebung von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 die Aufhebung folgender Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

1. Bebauungsplan Nr. 7820-23 („Pützstraße“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich,

zwischen Hausdorffstraße, Wolterstraße, Burbacher Straße und Pützstraße

2. Bebauungsplan Nr. 8019-4 für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz,

für den Bereich der Kennedyallee Haus Nr. 43 bis

Nr. 45 und Betriebshof der Stadtwerke Bonn sowie Teilflächen der Godesberger Allee, des Langer Grabenweges und der Kennedyallee

Die aufgehobenen Bebauungspläne können während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7 C, eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung treten die Bebauungspläne gemäß § 10 des Baugesetzbuches außer Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 09.02.2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung
zum Schutz des Baumbestandes in der Bundesstadt Bonn**

Vom 8. Februar 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2012 aufgrund der § 7 und § 41, Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 270/271) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 567) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S.185) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394) folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Bundesstadt Bonn vom 21. Juni 2000 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 192), geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2001 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 1297) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird zu § 12
2. § 10 und § 11 werden neu eingefügt:

„§ 10 Gebühren

Die Bundesstadt Bonn erhebt Gebühren

1. für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 zur Entfernung oder wesentlichen Veränderung (genehmigungspflichtige Pflegemaßnahme) geschützter Bäume in Höhe von
44,00 € als Grundgebühr und
11,00 € für jeden Baum, für den eine Entfernung oder wesentliche Veränderung genehmigt wurde;
2. für die vollständige Ablehnung eines Antrages in Höhe von 75 v. H. der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr; bei einer teilweisen Ablehnung 75 v. H. der baumabhängigen Gebühr für die abgelehnten Bäume zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die entstandene Gebühr in voller Höhe zu erheben.

§ 11 Gebührenbescheid und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller gem. § 4 Abs. 3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig. Das Fälligkeitsdatum ist in dem Gebührenbescheid festzulegen..“

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 8. Februar 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Vom 8. Februar 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW. S. 539) des § 16 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386/SGV NW 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) sowie des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 12. Juli 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 420), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 2 a neu eingefügt:

„§ 2 a Hauptwohnung

Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 16 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, § 12 Melderechtsrahmengesetz) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 8. Februar 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass des „Beueler Blumenfestes“**

Vom 8. Februar 2012

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 2. Februar 2012 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Aus Anlass der einmal jährlich im Frühling im Stadtbezirk Beuel stattfindenden Veranstaltung „Beueler Blumenfest“ dürfen Verkaufsstellen an diesem Sonntag im wie folgt umgrenzten Bereich:

- Beueler Brückenkopf der Kennedybrücke
- Konrad-Adenauer-Platz
- St. Augustiner Straße bis Combahnstraße
- Combahnstraße ab St. Augustiner Straße bis Kreuzstraße
- Kreuzstraße ab Combahnstraße bis Friedrich-Breuer-Straße
- Friedrich-Breuer-Straße ab Kreuzstraße bis Beueler Bahnhofplatz
- Beueler Bahnhofplatz
- Goetheallee ab Beueler Bahnhofplatz bis Neustraße
- Neustraße ab Goetheallee bis Ringstraße
- Ringstraße ab Neustraße bis Rheinufer
- Rheinufer ab Ringstraße bis Kennedybrücke
- (alle Straßen beidseitig) -

in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Termin des Jahres 2012 ist Sonntag, der 25. März 2012.

(3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird jeweils spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 8. Februar 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

15. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bonn

Vom 8. Februar 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S.539) der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394), 1033), folgende Verwaltungsgebührenordnung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bonn vom 03. Juni 1970 (Amtsblatt der Stadt Bonn S.214) zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Mai 2006 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 87) wird wie folgt geändert.

1. Die Tarif-Position 13 und 14 werden zu den Positionen 14 und 15.
2. Es wird eine neue Tarif-Position „13 Stadtplanungsamt“ eingefügt; sie erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Art der Verwaltungsleistung (Bemessungsgrundlage)	Gebühr/Euro
13	Stadtplanungsamt	
13.1	Schriftliche Auskünfte aus statistischen Veröffentlichungen bei Inanspruchnahme der Arbeitskraft für jede angefangene ¼ Stunde (für Zwecke rein wissenschaftlicher Arbeit wird keine Gebühr erhoben)	11,00
13.2	Ausgabe von statistischen Veröffentlichungen auf Datenträger oder durch Übermittlung mittels elektronischer Kommunikation (z.B. Email)	
13.2.1	Ausgabe von statistischen Veröffentlichungen mit bis zu 9 Dateien	35,00
13.2.2	Sonderauswertungen oder individuell zusammengestellte Statistiken Arbeitsaufwand je angefangene ¼ Stunde	11,00
	zzgl. je Datenträger	2,50

3. Die Tarif-Nr. 6 (Einwohner- und Standesamt) erhält die Bezeichnung „Bürgerdienste“.
4. Die bisherigen Tarif-Nrn. 6.1 bis 6.2.2 werden zu 13.1. bis 13.2.2.
5. Tarif-Nr. 6.3 (Anfertigung einer Ersatzlohnsteuerkarte) wird ersatzlos gestrichen.
6. Tarif-Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Art der Verwaltungsleistung (Bemessungsgrundlage)	Gebühr/Euro
6	Bürgerdienste	
	Reservierung eines Eheschließungstermins vor Anmeldung der Eheschließung	15,00

7. Tarif-Nrn. 8.1 bis 8.6 erhalten folgende Fassung

Tarif-Nr.	Art der Verwaltungsleistung (Bemessungsgrundlage)	Gebühr/Euro
8	Stadtarchiv und Stadthistorische Bibliothek	
8.1	<u>Schriftliche Auskünfte / Bearbeitungsgebühr je angefangene ¼ Stunde</u>	11,00
	(Für Zwecke wissenschaftlicher Arbeit und historisch-politischer Bildungsarbeit wird keine Gebühr erhoben)	
8.2	<u>Einfache Bereitstellungsgebühr je Bild (Objekt) – ohne Nutzungs- / Veröffentlichungsrechte</u> Das Stadtarchiv stellt ausschließlich die digitalisierten Bilder (Objekte) zur Verfügung. Die erforderlichen Rechte/Genehmigungen für die Nutzung / Veröffentlichung der Bilder müssen von den Kunden eigenverantwortlich bei den Rechteinhabern (Fotografen, Künstlern etc.) eingeholt werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen (70 Jahre nach Tod des Fotografen/Künstlers etc. oder 100 Jahre nach der Erstveröffentlichung) entfällt diese Auflage.	
	nicht kommerzielle Nutzung	3,00

	kommerzielle Nutzung (Auflage bis 5.000 Ex.)	15,00 je Objekt
	kommerzielle Nutzung (Auflage mehr als 5.000 Ex.)	30,00 je Objekt
8.3	<u>Erhöhte Bereitstellungsgebühr je Bild (Objekt) - mit einmaligen Nutzungs- /Veröffentlichungs- rechten</u> Das Stadtarchiv stellt die digitalisierten Bilder (Objekte) inklusive der Nutzungs- /Veröffent- lichungsrechte zur Verfügung. Die erhöhte Bereitstellungsgebühr wird für Bilder (Objekte) jüngeren Datums erhoben, die den Schutz- fristen des Urheber- und Leistungsschutz- rechtes unterliegen. Die Gebühr gilt ausschließlich für Bilder (Objekte), bei denen das Stadtarchiv die dazu notwendigen Rechte besitzt.	
	nicht kommerzielle Nutzung	8,00
	kommerzielle Nutzung (Auflage bis 5.000 Ex.)	40,00 je Objekt
	kommerzielle Nutzung (Auflage mehr als 5.000 Ex.)	80,00 je Objekt
8.4	<u>Selbstgefertigte Kopien</u> (Münzkopierer, Rückvergrößerungsgerät und Buchscanner):	
	pro Seite (DIN A 4 / DIN A 3)	0,20
	Die Verwendung eines USB-Sticks ist kostenlos.	
8.5	<u>Anfertigung von Kopien aus den Beständen des Stadtarchivs durch Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Instituts:</u>	
	pro Seite (DIN A 4 / DIN A 3)	1,00
8.6	<u>Beglaubigungen pro Seite</u>	3,00
	<u>Porto- und Verpackungskosten</u> gehen je nach Format und Gewicht zu Lasten des Bestellers	

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 8. Februar 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Bundesstadt Bonn

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S 380) in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 zuletzt geändert mit Satzung vom 28. September 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass eine Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn

**am Donnerstag, dem 01. März 2012, 18:00 Uhr,
im Ratssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Bonn,**

stattfindet.

1. **Drucksachen-Nr.: 1210471**
Große Anfrage: DIE LINKE. vom 09.02.2012
Mittelverwendung für Bildung und Teilhabe in 2011
2. **Drucksachen-Nr.: 1210479**
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 09.02.2012
Flughafen Köln/Bonn; Keine Ausweitung der Nachtflüge mit lärmintensiven Frachtmaschinen der Lufthansa Cargo AG

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1210479'
1210479ST2 Stellungnahme der Verwaltung

Tagesordnung

- 1 **Öffentliche Sitzung**
- 1.0 **Anerkennung der Tagesordnung**
- 1.1 **Einführung und Verpflichtung von Stadtverordneten**
- 1.2 **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates
20.10.2011**
- 1.3 **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- entfällt -
- 1.4 **Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse**
- 1.4.1 **Drucksachen-Nr.: 1011771NV5**
Bonner Bücherverbrennung am 10. Mai 1933

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1011771'
1011771AA7 Änderungsantrag DIE LINKE.
- 1.4.2 **Drucksachen-Nr.: 1111707NV5**
Einrichtung einer Ombudsstelle

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1111707'
1111707EB6 Ergänzungsblatt
1111707AA7 Änderungsantrag Bündnis 90 / GRÜNE CDU-Fraktion
1111707ST8 Stellungnahme der Verwaltung
- 1.4.3 **Drucksachen-Nr.: 1113840**
Leistungssportzentrum Bonn/Rhein-Sieg
- 1.4.4 **Drucksachen-Nr.: 1113954NV3**
Interkulturelle Kompetenz und Mehrsprachigkeit in den Anforderungsprofilen und Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung
- 1.4.5 **Drucksachen-Nr.: 1113966**

Fortführung der Arbeit des Stadtteilvereins Dransdorf

- 1.4.6 **Drucksachen-Nr.: 1113993**
Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 7325-14, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf; 'Im Rosenfeld'
- 1.4.7 **Drucksachen-Nr.: 1210010**
Wirtschaftsplan der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn 2012
- 1.4.8 **Drucksachen-Nr.: 1210180**
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Tourismus & Congress GmbH
- 1.4.9 **Drucksachen-Nr.: 1210227**
Erhalt der Radstation als Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebot für arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene
- 1.4.10 **Drucksachen-Nr.: 1210240**
Fortschreibung der Mitgliederliste der Kommunalen Gesundheitskonferenz

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1210240'
1210240EB5 Ergänzungsblatt
- 1.4.11 **Drucksachen-Nr.: 1210269**
Anerkennung des Tannenbusch-Gymnasium als NRW-Sportschule
- 1.4.12 **Drucksachen-Nr.: 1210273**
Änderung der Betriebssatzung der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn

Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1210273'
1210273EB4 Ergänzungsblatt
- 1.4.13 **Drucksachen-Nr.: 1210274**
Besetzung der Trägerversammlung des Jobcenters Bonn
- 1.4.14 **Drucksachen-Nr.: 1210300**
Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Kunsthandwerkermarktes
- 1.4.15 **Drucksachen-Nr.: 1210310**
**Ausnahmen vom Entgelttarif für das Kunstmuseum Bonn:
freier Eintritt am 17.06.2012
Ermäßigung der Eintrittspreise des Kunstmuseum Bonn aufgrund der befristeten Schließung von Museumsräumen im Zeitraum 05.-16.06.2012**
- 1.4.16 **Drucksachen-Nr.: 1210325**
Gewährung eines Zuschusses zu den Betriebskosten der Evangelischen Familienbildungsstätte 'Haus der Familie' und zur Beteiligung am Bundesprogramm Mehrgenerationenhäuser II für die Jahre 2012 bis 2014
- 1.4.17 **Drucksachen-Nr.: 1210349**
Schaffung einer dreigruppigen Kindertagesstätte mit betrieblicher Förderung nach dem Bonner Modell in der Zitelmannstr. 9-11, 53113 Bonn
- 1.4.18 **Drucksachen-Nr.: 1210377**
Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2012/2013 in der Bundesstadt Bonn
- 1.4.19 **Drucksachen-Nr.: 1210378**
Schaffung einer achtgruppigen Kindertagesstätte mit betrieblicher Förderung nach dem Bonner Modell in der Heussallee 34, 53113 Bonn
- 1.4.20 **Drucksachen-Nr.: 1210379**
Schaffung 15 weiterer betrieblich geförderter Plätze in der Kindertagesstätte

**'Buntes Rabenhäuschen', Haus 2, Sträßchensweg 18 b, 53113 Bonn in
Trägerschaft der Evangelischen Kliniken Bonn gGmbH**

- 1.4.21 **Drucksachen-Nr.: 1210380
Öffentliche Förderung der bisher privat-gewerblichen Kindertageseinrichtung in
der Servatiusstr. 128, 53175 Bonn**
- 1.4.22 **Drucksachen-Nr.: 1210381
Schaffung 15 weiterer betrieblich geförderter Plätze in der Kindertagesstätte
'Buntes Rabenhäuschen', Haus 1, Sträßchensweg 18 a, 53113 Bonn in
Trägerschaft der Evangelischen Kliniken Bonn gGmbH.**
- 1.4.23 **Drucksachen-Nr.: 1210423NV2
Sachkundige Einwohner im Ausschuss für Internationales und Wissenschaft**
- 1.4.24 **Drucksachen-Nr.: 1210432
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS)
hier:
a) Änderung der Zweckverbandssatzung in § 14 i. V. m. der Verabschiedung einer
dazugehörigen Richtlinie
b) Weisungen an die Vertreter der Bundesstadt Bonn in der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS bei künftigen
Tarifanpassungen ('Auskömmlichkeit' der Tarife für die
Verkehrsunternehmen, möglichst Vermeidung des Entstehens von
Ausgleichspflichten zugunsten der Verkehrsunternehmen)**
- 1.4.25 **Drucksachen-Nr.: 1210453
Entsperrung der Haushaltsmittel 'Grüne Mitte Auerberg'**
- 1.5 Anträge von Fraktionen**
- 1.5.1 **Drucksachen-Nr.: 1210169
Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 12.01.2012
Verkaufsoffene Sonntage**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1210169'**
1210169ST3 Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.2 **Drucksachen-Nr.: 1210395
Antrag: CDU-Fraktion Bündnis 90 / GRÜNE FDP-Fraktion BBB vom 31.01.2012
Unterstützung Telekom Baskets Bonn e.V.**
- 1.5.3 **Drucksachen-Nr.: 1210442
Antrag: Stadtverordneter Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 07.02.2012
Strassenbenennung nach Elisabeth Schwarzhaupt, erste Bundesministerin der
Bundesrepublik Deutschland**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1210442'**
1210442ST2 Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.4 **Drucksachen-Nr.: 1210472
Antrag: Stv. Reischl und CDU-Fraktion Stv. Lohmeyer und Fraktion Bündnis
90/Die Grünen vom 09.02.2012
Interessenbekundungsverfahren und europaweite Ausschreibung
Bahnhofsvorplatz (Nordfeld)**
- 1.6 Anträge von Ratsmitgliedern
- entfällt -**
- 1.7 Vorlagen der Verwaltung**
- 1.7.1 **Drucksachen-Nr.: 1210251**

**Vertretung der Stadt Bonn in Organen wirtschaftlicher Unternehmen:
Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises oHG**

- 1.7.2 **Drucksachen-Nr.: 1210399
Benennung von stimmberechtigten Abgeordneten der Bundesstadt Bonn für die Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen in Mönchengladbach am 13.06.2012**
- 1.7.3 **Drucksachen-Nr.: 1210515
Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien**
- 1.8 Mitteilungen**
- 1.8.1 **Drucksachen-Nr.:
Statusbericht World Conference Center Bonn (WCCB)**
- 1.8.2 **Drucksachen-Nr.: 0912435NV3
Sanierung Obdachlosenunterkunft Gerhart-Hauptmann-Str. 14 - 24**
- 1.8.3 **Drucksachen-Nr.: 1113134NV4
Bezüge in kommunalen Unternehmen**
- 1.8.4 **Drucksachen-Nr.: 1113885NV2
Verlagerung von Nachtflügen vom Flughafen Frankfurt zum Flughafen Köln/Bonn
- Übermittlung eines Ratsbeschlusses an die Lufthansa AG**
- 1.8.5 **Drucksachen-Nr.: 1210019
Bericht über die Umsetzung prioritärer Maßnahmen aus dem Integrationskonzept**
- 1.8.6 **Drucksachen-Nr.: 1210255
Übersicht über internationale Konferenzen, Veranstaltungen und Projekte 2012**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1210255'
1210255EB2 Ergänzungsblatt**
- 1.8.7 **Drucksachen-Nr.: 1210296
Beethovenhalle**
- 1.8.8 **Drucksachen-Nr.: 1210297
Sachstand der Intendantensuche für das Theater Bonn ab der Spielzeit 2013/14**
- 1.8.9 **Drucksachen-Nr.: 1210484
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 2/2012**
- 1.8.10 **Drucksachen-Nr.: 1210485
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 6/2011**
- 1.8.11 **Drucksachen-Nr.: 1210490
Punkte der nichtöffentlichen Sitzung**
- 1.9 Aktuelle Informationen der Verwaltung**

gez. Jürgen Nimptsch
(Oberbürgermeister)

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt, deren Tagesordnung verschiedene Beschlussvorlagen betr. Verlängerung der Bestellung eines Interims-Geschäftsführers für die T&C GmbH, Mittelfristige Finanzplanung der T&C GmbH, Konferenzzentrum WCCB – PricewaterhouseCooper AG WPG (PwC); hier: Mandatsverlängerung II. Quartal 2012, Besetzung der Stelle einer Leiterin oder eines Leiters für das Sport- und Bäderamt, Südüberbauung sowie drei Mitteilungsvorlagen betr. Statusbericht WCCB, Abschluss der Beauftragung der NRW.URBAN im ehemaligen Entwicklungsbereich Bundesviertel und den Wirtschaftsplan 2012 der Vereinigte Bonner Wohnungsbauaktiengesellschaft umfasst.

Einlasskarten für die öffentliche Sitzung sind beim Vorstandsreferat Grundsatzangelegenheiten, Zimmer 2.22, 2. Etage, Altes Rathaus am Markt, 53111 Bonn (Tel.: 77 2039) oder am Sitzungstag an der Information im Eingangsbereich des Stadthauses, Berliner Platz 2, erhältlich.

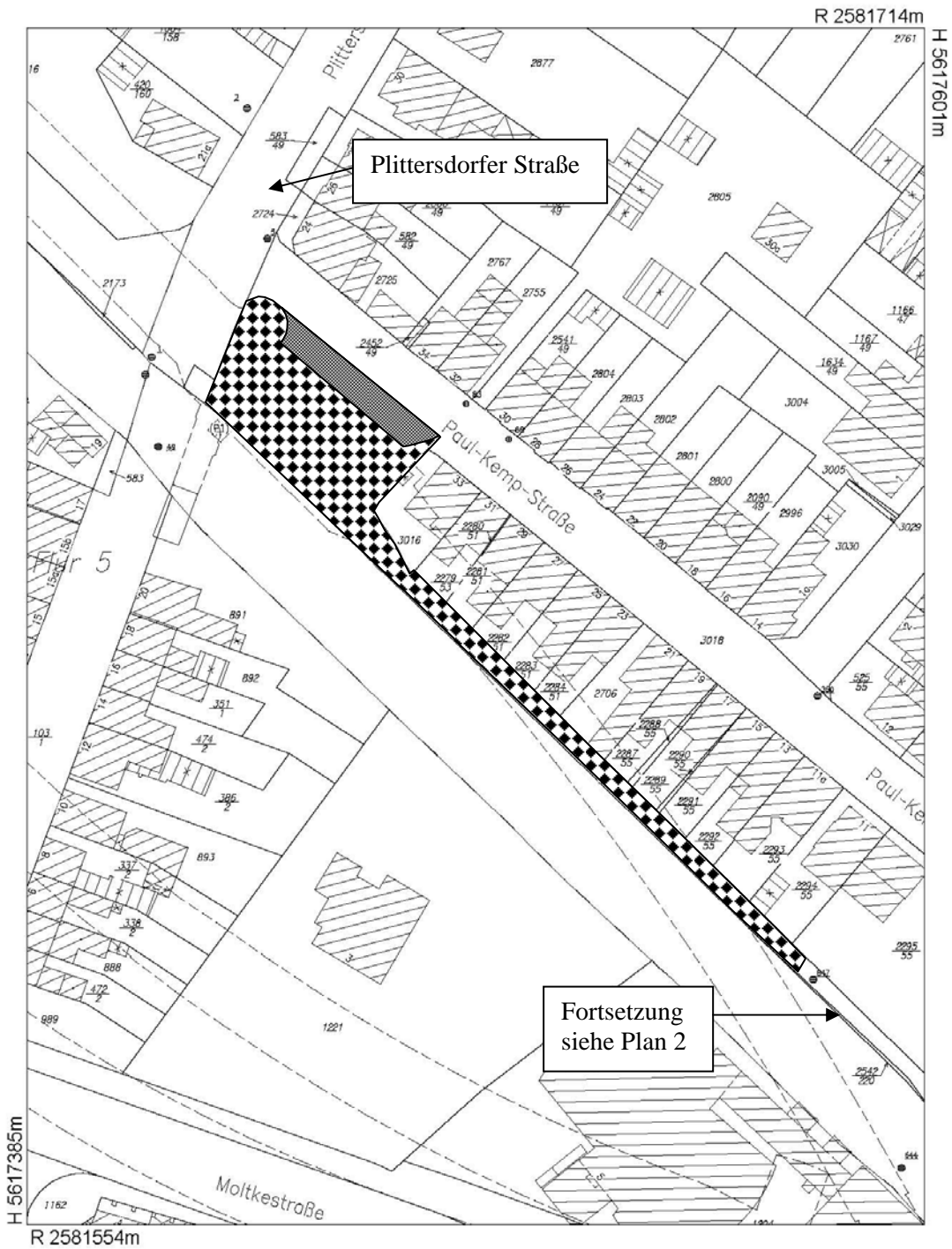
Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können interessierte Internetbenutzer auf der Homepage der Stadt Bonn „www.Bonn.de“ (Rubrik: Rat und Verwaltung/Bürgerdienste online, Auswahl: Rat und Ausschüsse – Bonner Ratsinformationssystem (Bo-Ris)) erfragen. Dort können über verschiedene Suchmöglichkeiten der Inhalt der öffentlichen Vorlagen, die Ergebnisse vorberatender Gremien, die Terminplanung von Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüssen sowie Informationen über die Mandatsträger abgerufen werden.

Als zusätzlichen Service bietet die Stadt Bonn - Ratsbüro - die Zusendung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates als Newsletter über e-mail-Versand an. Entsprechende Wünsche können unter Angabe der e-mail-Adresse an dieter.zilm@bonn.de oder konrad.schmitz@bonn.de gerichtet werden.

Anlage 1

Widmung der „Paul-Kemp-Straße“, Parkplatz und Weg zwischen Plittersdorfer Straße und Beethovenallee im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Villenviertel

Plan 1



Widmung der „Paul-Kemp-Straße“, Parkplatz und Weg zwischen Plittersdorfer Straße und Beethovenallee im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Villenviertel

Plan 2

